

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Verwendung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Kapitel 0918 – Titelgruppe 77 „Jugendsozialarbeit an Schulen“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Betreffend Kapitel 0918 Titel 547 77 „Sonstige sächliche Ausgaben“ (je 238 Tausend Euro für die Jahre 2025 und 2026) sowie Titel 633 77 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen“ (je 44 792,9 Tausend Euro für die Jahre 2025 und 2026, bei insgesamt 134 378,7 Euro an Verpflichtungsermächtigungen bis 2026) – wie hat sich die Zahl der Schulsozialarbeiter in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2015 bis heute in den einzelnen Schularten entwickelt: a) Gymnasium, b) Realschule, c) Werkrealschule, d) Hauptschule [sofern noch praktiziert], e) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren [SBBZ], f) berufsbildende Schulen, g) Grundschule/Primarbereich, h) Gemeinschaftsschule, i) gegebenenfalls weitere Schularten, j) Gesamtzahl der Schulsozialarbeiter-Stellen je Jahr?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie hat sich die Relation der Personalstellen von Schulsozialarbeitern oder/und deren Stundenaufwand zur Anzahl der betreuten Schüler seit dem 1. Januar 2015 bis heute entwickelt: a) an den unter Frage 1 erfragten Schularten, b) regional/räumlich nach Schulstandorten (mit der Bitte, jeweils die 15 Schulstandorte zu nennen, an denen die höchsten Abweichungen „nach oben/nach unten“ von einem „baden-württembergischen Durchschnitt der Betreuungsintensität“ festgestellt werden)?
3. Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2 – falls sich nach der Verteilung des Betreuungsbedarfs an Schulsozialarbeit nach Schularten oder nach Schulstandorten Schwerpunkte, Korrelationen oder „Muster“ (möglicherweise ländliches/großstädtisches Umfeld, Siedlungsschwerpunkte bestimmter identifizierbarer sozialer Gruppen) identifizieren lassen (oder nicht identifizieren lassen), a) welche Schwerpunkte/„Muster“ sind dies, b) welche Gründe sieht sie für den erfragten Befund (mit der Bitte um Nennung konkreter Beispiele)?

4. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 3 – wer (beispielsweise der Schulträger, die Schule selbst) stellt nach welchen rechtlichen Vorgaben betreffend a) rechtliche Stellung, b) berufliche Qualifikation/Einrichtungen, die zur Leistungserbringung berechtigt sind, c) Stellenschlüssel/Betreuungsschlüssel, d) möglicherweise tarifliche Vergütung der Tätigkeit, die Schulsozialarbeiter ein oder schließt möglicherweise Leistungs-Verträge (mit freiberuflichen Externen, Unternehmen oder Berufsverbänden und dergleichen)?
5. Wie haben sich „die Kosten einer geleisteten Stunde Schulsozialarbeit für die öffentliche Hand“ seit dem 1. Januar 2015 real entwickelt (mit der Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Kostenarten sowie einer Aussage zu den Gründen der Kostenentwicklung vor dem Hintergrund der von Schulsozialarbeitern wahrgenommenen Aufgaben)?
6. Welche Gründe (beispielsweise welche Entwicklungen in der Gesellschaft) sieht sie für die Ausgabensteigerung bei Titel 633 77 von 33 894,9 Tausend Euro (2022) respektive von 25 209,6 Tausend Euro (2023) auf 44 792,9 Tausend Euro (2025 und 2026) als maßgebend an?
7. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – welche Entwicklungen im Themenbereich der Schulsozialarbeit hält sie aus welchen Gründen sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen (beispielsweise Migration) bis zum Jahr 2040 für wahrscheinlich?

30.6.2026

Sänze AfD

Begründung

Das Sozialministerium ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Für Teilbereiche der Jugendhilfe sind zum Teil jährliche Förderbeträge in achtstelliger Höhe veranschlagt, von denen einige gegenüber 2022 spürbar aufgestockt wurden. Es interessiert die Begründung der Kostensteigerungen sowie eine Perspektive hinsichtlich künftiger Entwicklungen im Schulbereich.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juli 2026 Nr. 23-0141.5-018/236 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13a des Achten Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII).

Für diese besteht eine objektive Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Gesamtverantwortung – inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung – liegt nach § 79 SGB VIII bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) die Stadt- und Landkreise sowie die nach

§ 5 LKJHG zum Träger bestimmte kreisangehörige Stadt Konstanz als örtliche Träger und der Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Planungsverantwortung wird in § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) konkretisiert.

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahr.

§ 82 SGB VIII verpflichtet die obersten Landesjugendbehörden, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Dabei haben die Länder nach § 82 Absatz 2 SGB VIII auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit fördert aus diesem Grund u. a. die Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Freiwilligkeitsleistungen.

1. Betreffend Kapitel 0918 Titel 547 77 „Sonstige sächliche Ausgaben“ (je 238 Tausend Euro für die Jahre 2025 und 2026) sowie Titel 633 77 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen“ (je 44 792,9 Tausend Euro für die Jahre 2025 und 2026, bei insgesamt 134 378,7 Euro an Verpflichtungsermächtigungen bis 2026) – wie hat sich die Zahl der Schulsozialarbeiter in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2015 bis heute in den einzelnen Schularten entwickelt: a) Gymnasium, b) Realschule, c) Werkrealschule, d) Hauptschule [sofern noch praktiziert], e) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren [SBBZ], f) berufsbildende Schulen, g) Grundschule/Primarbereich, h) Gemeinschaftsschule, i) gegebenenfalls weitere Schularten, j) Gesamtzahl der Schulsozialarbeiter-Stellen je Jahr?

Datengrundlage zur Beantwortung der Frage sind die abgerechneten Vollzeitstellen bis zum Schuljahr 2022/2023. Daten ab dem Schuljahr 2023/2024 liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) als bewilligende Behörde noch nicht vor. Auf Grundlage der bis zum Schuljahr 2022/2023 abgerechneten Vollzeitstellen verzeichnet das Land zwischen 2015 und 2023 einen Zuwachs von insgesamt 686,23 Vollzeitstellen.

Die höchsten personellen Zuwächse sind dabei an reinen Grundschulen [+288,75 Vollkräfte (VK)], Gymnasien (+115,30 VK) und Beruflichen Schulen (+121,85 VK) festzustellen, während in den Schulverbünden Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (-96,39 VK) und Werkreal- und Hauptschulen (-92,47 VK) die Stellenanteile deutlich zurückgingen bzw. größtenteils in Gemeinschaftsschulen sowie Gemeinschaftsschulen im Verbund mit Grundschulen übergingen (siehe Tabelle 1).

<i>Tabelle 1</i>	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Vollzeitstellen Schulsozialarbeit	1 274,89	1 341,29	1 480,38	1 600,18	1 686,53	1 758,11	1 846,69	1 864,22	1 961,21
<i>davon an:</i>									
Grundschulen	236,97	273,98	281,56	339,15	375,70	414,74	460,54	476,74	525,71
Grund- und Gemeinschaftsschulen ¹						51,60	60,63	67,35	76,06
Grund-, Haupt- und Werkrealschulen	227,92	200,75	163,50	148,81	148,29	139,40	131,74	134,56	131,53
Werkreal- und Hauptschulen	132,13	100,44	82,83	76,81	59,80	49,47	47,67	43,94	39,66
Realschulen	183,85	182,98	190,25	211,22	196,81	202,05	221,76	220,80	225,51
Gymnasien	122,17	139,04	169,50	185,47	193,46	206,40	217,69	216,96	237,47
Bildungszentren	71,55	83,70	115,27	135,43	163,02	163,44	160,15	155,96	145,76
Gemeinschaftsschulen	91,54	135,96	194,23	198,69	233,53	189,10	190,16	185,21	187,82
SBBZ/Förderschulen	79,15	81,46	83,28	90,91	93,87	110,69	115,62	117,71	140,26
Berufliche Schulen	129,61	142,99	199,96	213,69	222,05	231,22	240,75	245,00	251,43

¹ ab Schuljahr 2019/2020 separat erfasst

2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie hat sich die Relation der Personalstellen von Schulsozialarbeitern oder/und deren Stundenaufwand zur Anzahl der betreuten Schüler seit dem 1. Januar 2015 bis heute entwickelt: a) an den unter Frage 1 erfragten Schularten, b) regional/räumlich nach Schulstandorten (mit der Bitte, jeweils die 15 Schulstandorte zu nennen, an denen die höchsten Abweichungen „nach oben/nach unten“ von einem „baden-württembergischen Durchschnitt der Betreuungsintensität“ festgestellt werden)?

Das Verhältnis der Anzahl an Schülerinnen und Schülern zu Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit an den jeweiligen Schulen mit Schulsozialarbeit beschreibt ausschließlich die Strukturqualität. Aussagen zur Wirkungsqualität der Fachkräfte vor Ort lassen sich daraus nicht ableiten.

Aktuell hat sich der sogenannte durchschnittliche Stellenschlüssel landesweit von 754 Schülerinnen und Schülern pro Vollzeitstelle im Schuljahr 2014/2015 auf 623 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle im Schuljahr 2022/2023 verbessert.

SBBZ/Förderschulen, den Gemeinschaftsverbänden Werkreal- und Hauptschulen sowie Grund-, Haupt- und Werkrealschulen stehen im Verhältnis zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler unverändert die meisten Vollzeitstellen zur Verfügung, während an Beruflichen Schulen und Gymnasien – trotz stärkster positiver Entwicklung – weiterhin über 1 000 Schülerinnen und Schüler auf eine Vollzeitstelle kommen (siehe Tabelle 2a).

Tabelle 2a	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Schülerinnen/ Schüler pro Vollzeitstelle	754	741	707	702	682	642	642	648	623
<i>davon an:</i>									
Grundschulen	494	471	453	471	461	423	429	433	414
Grund- und Gemeinschafts- schulen ²						457	480	478	472
Grund-, Haupt- und Werkreal- schulen	446	450	455	427	410	403	414	411	415
Werkreal- und Hauptschulen	331	346	320	364	353	345	320	320	334
Realschulen	900	841	813	785	765	724	708	705	676
Gymnasien	1 573	1 388	1 322	1 245	1 197	1 090	1 109	1 139	1 032
Bildungszentren	749	686	609	546	550	525	535	529	535
Gemeinschafts- schulen	446	445	435	452	434	407	400	436	426
SBBZ/Förder- schulen	197	183	191	200	201	190	214	215	234
Berufliche Schu- len	1 783	1 758	1 398	1 377	1 364	1 302	1 261	1 261	1 242

² ab Schuljahr 2019/2020 separat erfasst

Tabelle 2b listet die Anzahl an Schülerinnen und Schülern pro Vollzeitstelle nach Schulstandorten entlang der Stadt- und Landkreise auf. Die Sortierung gewichtet sich nach dem Schuljahr 2022/2023 in absteigender Reihenfolge von 1 042 Schülerinnen und Schülern pro Vollzeitstelle im Stadtkreis Heilbronn bis 426 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeitstelle im Main-Tauber-Kreis.

Die Abweichungen der Stadt- und Landkreise zum jeweiligen Landesdurchschnitt bzw. die Positionierung untereinander haben sich dabei über die Jahre kaum verändert und sind der Tabelle 2b zu entnehmen.

Tabelle 2b	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Schülerin- nen/Schü- ler pro Vollzeit- stelle	754	741	707	702	682	642	642	648	623
<i>davon:</i>									
Heilbronn (Stadt)	1 452	1 232	1 160	1 204	1 161	1 036	1 110	1 284	1 042
Karlsruhe	870	901	895	900	872	891	858	836	895
Ulm (Stadt)	310	922	780	801	824	803	548	915	854
Calw	707	922	878	862	904	882	823	845	835
Karlsruhe (Stadt)	801	839	842	869	869	806	868	848	819
Biberach	887	834	852	824	822	703	804	744	772
Alb-Donau- Kreis	1 058	915	727	889	822	780	779	738	746
Heidelberg (Stadt)	850	931	930	769	677	673	665	659	735
Freuden- stadt	893	823	791	762	669	672	665	647	732
Pforzheim (Stadt)	378	478	487	796	826	623	662	691	727
Neckar- Odenwald- Kreis	773	1 047	979	901	906	824	771	802	725
Waldshut	765	779	727	788	652	625	654	696	713

<i>Tabelle 2b</i>	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Schülerin- nen/Schü- ler pro Vollzeit- stelle	754	741	707	702	682	642	642	648	623
Tuttlingen	831	926	790	814	794	751	722	718	704
Mannheim (Stadt)	510	480	539	563	838	574	562	630	703
Schwäbisch Hall	1 023	942	837	826	813	666	699	757	663
Ostalbkreis	805	825	800	739	768	699	679	677	657
Lörrach	756	693	678	668	690	635	598	653	653
Stuttgart (Stadt)	745	696	755	738	604	629	645	679	651
Böblingen	891	832	761	756	727	693	679	728	636
Orten- aukreis	583	611	587	565	638	633	635	665	636
Rastatt	845	762	760	750	715	684	667	691	627
Rottweil	808	746	629	732	829	738	687	737	624
Rhein- Neckar- Kreis	941	813	797	766	755	667	652	654	606
Emmendingen	831	768	704	655	715	641	654	635	602
Göppingen	762	686	681	679	642	644	668	645	599
Schwarz- wald-Baar- Kreis	692	588	592	544	538	588	639	601	599
Heilbronn	632	558	652	658	602	583	612	683	597
Ravensburg	801	754	699	703	670	651	625	605	596
Ludwigs- burg	792	783	686	677	699	618	610	631	594
Hohenlohe- kreis	741	762	745	657	675	636	631	612	593
Zollernalb- kreis	828	757	766	707	672	619	650	563	576
Konstanz	710	660	561	600	573	566	622	619	575
Heiden- heim	676	666	685	719	691	654	649	635	563
Breisgau- Hoch- schwarz- wald	1 031	810	742	731	670	619	634	637	561
Tübingen	711	721	691	644	608	560	551	530	549
Reutlingen	757	730	629	620	601	583	580	575	546
Bodensee- kreis	544	686	728	588	556	559	567	514	536
Sigmarin- gen	800	628	657	617	590	571	579	555	532
Esslingen	448	669	593	576	556	517	522	520	525
Rems- Murr-Kreis	755	756	704	726	618	604	600	536	517
Enzkreis	685	624	649	565	633	512	519	543	500
Freiburg im Breisgau (Stadt)	778	546	583	622	630	552	532	516	472
Baden-Ba- den (Stadt)	602	541	534	597	510	516	481	454	458
Main-Tau- ber-Kreis	631	669	631	605	525	503	450	443	426

3. *Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2 – falls sich nach der Verteilung des Betreuungsbedarfs an Schulsozialarbeit nach Schularten oder nach Schulstandorten Schwerpunkte, Korrelationen oder „Muster“ (möglicherweise ländliches/großstädtisches Umfeld, Siedlungsschwerpunkte bestimmter identifizierbarer sozialer Gruppen) identifizieren lassen (oder nicht identifizieren lassen), a) welche Schwerpunkte/„Muster“ sind dies, b) welche Gründe sieht sie für den erfragten Befund (mit der Bitte um Nennung konkreter Beispiele)?*

Gemäß § 80 Absatz 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Über die einzelnen konkreten Bedarfslagen, die den kommunalen Beschlüssen zum Einsatz oder zum Ausbau von Schulsozialarbeit vorangehen und welche zu den in den Tabellen ersichtlichen Verteilungen und Entwicklungen führen, liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit keine Kenntnisse vor.

4. *Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 3 – wer (beispielsweise der Schulträger, die Schule selbst) stellt nach welchen rechtlichen Vorgaben betreffend a) rechtliche Stellung, b) berufliche Qualifikation/Einrichtungen, die zur Leistungserbringung berechtigt sind, c) Stellenschlüssel/Betreuungsschlüssel, d) möglicherweise tarifliche Vergütung der Tätigkeit, die Schulsozialarbeiter ein oder schließt möglicherweise Leistungs-Verträge (mit freiberuflichen Externen, Unternehmen oder Berufsverbänden und dergleichen)?*

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen obliegen jeweils dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die Bedarfsfeststellung und Planung zuständig ebenso wie für die Durchführung von Angeboten und Leistungen in deren Zuständigkeitsbereich.

Gemäß § 4 Absatz 2 SGB VIII ist das Subsidiaritätsprinzip zu achten: Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. In diesen Fällen kann der Träger der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe einen freien Träger mit der Erbringung der Schulsozialarbeit beauftragen. Damit liegt die Umsetzungsverantwortung dann bei dem beauftragten Träger, der gleichzeitig Anstellungsträger der Fachkraft für Schulsozialarbeit ist.

Die Trägerschaft (öffentlicher Träger oder anerkannter freier Träger als Anstellungsträger) entwickelte sich in Baden-Württemberg nahezu ausgeglichen und liegt aktuell bei 48,98 Prozent der Fachkräfte, die bei einem öffentlichen Träger angestellt sind und 51,02 Prozent der Fachkräfte, die bei einem anerkannten freien Träger angestellt sind.

Die arbeitsrechtliche Verantwortung, einschließlich Fürsorgepflicht und Weisungsrecht, liegt primär bei dem Anstellungsträger.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Erhalt von Landesfördermitteln wird auf die weiterhin geltenden Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen verwiesen. Diese bilden die Grundlage für die Antragstellung und die Bewilligung und enthalten notwendige Voraussetzungen und Kriterien, die erfüllt sein müssen, um eine landesseitige Bezuschussung von Personalkosten im betreffenden Tätigkeitsfeld zu erhalten.

Bei über 90 Prozent der Fachkräfte entspricht die angegebene Qualifikation seit Beginn der Landesförderung einer Hochschulqualifikation.

5. *Wie haben sich „die Kosten einer geleisteten Stunde Schulsozialarbeit für die öffentliche Hand“ seit dem 1. Januar 2015 real entwickelt (mit der Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Kostenarten sowie einer Aussage zu den Gründen der Kostenentwicklung vor dem Hintergrund der von Schulsozialarbeitern wahrgenommenen Aufgaben)?*

Das Landesförderprogramm zur Schulsozialarbeit betrachtet ausschließlich landesseitig anteilig bezuschusste Personalstellen. Die Förderung für eine Vollzeitstelle beträgt 16 700 Euro pro Jahr, bei Teilzeitstellen reduziert sich der Festbetrag entsprechend.

Zur Aufschlüsselung einzelner Kostenarten liegen dem Land keine Daten vor. Vor diesem Hintergrund können landesseitig keine allgemeingültigen und detaillierten Aussagen zu den Kosten einer geleisteten Stunde Schulsozialarbeit für die öffentliche Hand und deren Entwicklung getroffen werden.

Ersichtlich ist jedoch, dass die Ausgabensteigerungen innerhalb der verausgabten Fördermittel des Landes mit der gesteigerten Anzahl beantragter Vollzeitkräfte auf Grundlage der seit 2012 geltenden Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen korrelieren.

6. *Welche Gründe (beispielsweise welche Entwicklungen in der Gesellschaft) sieht sie für die Ausgabensteigerung bei Titel 633 77 von 33 894,9 Tausend Euro (2022) respektive von 25 209,6 Tausend Euro (2023) auf 44 792,9 Tausend Euro (2025 und 2026) als maßgebend an?*

Die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie führten zu Verzögerungen sowie strukturellen Veränderungen in den Betreuungs- und Unterstützungsangeboten, wodurch sich ein Rückstand bei der Deckung bestehender Unterstützungsbedarfe entwickelte. Diese Auswirkungen zeigten sich insbesondere auch im Handlungsfeld der Schulsozialarbeit.

Der Aufbau und die Etablierung entsprechender Strukturen zur Bewältigung dieser Herausforderungen führten im genannten Zeitraum zu einem Anstieg der Ausgaben bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und begründeten einen entsprechend erhöhten Förderbedarf.

Unabhängig davon zielt das Förderprogramm Schulsozialarbeit auf einen flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit im Land. Steigende Kosten stehen – wie in der Antwort zu Ziffer 5 bereits erläutert – auch in Zusammenhang mit einer zunehmenden Zahl an geförderten Stellen.

7. *Bezugenehmend auf Frage 1 bis Frage 6 – welche Entwicklungen im Themenbereich der Schulsozialarbeit hält sie aus welchen Gründen sowie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen (beispielsweise Migration) bis zum Jahr 2040 für wahrscheinlich?*

Zu Beginn der Entwicklung des Arbeitsfeldes sowie im ersten Landesförderprogramm lag der Schwerpunkt der Schulsozialarbeit in der Unterstützung und Integration junger Menschen an Schulen mit erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen (sogenannte „Brennpunktschulen“).

Mit Blick auf die Gewichtung der Fachkräfte und Schularten sowie auf die Tätigkeitsmerkmale hat sich die Schulsozialarbeit im Laufe der Jahre zu einem grundlegend präventiven Ansatz und Regelangebot der Jugendhilfe unabhängig von Schulart und besonderen Bedarfslagen fortentwickelt. Dem folgte zuletzt auch die Gesetzgebung: Nach § 13a SGB VIII umfasst Schulsozialarbeit sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Schulsozialarbeit zielt ab, auf eine ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit ihrer Schule. Damit richtet sich die Schulsozialarbeit an alle jungen Menschen und steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Auch im no-

vellierten Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg wird in § 24 Absatz 2 LKJHG geregelt, dass sich Leistungen und Angebote der Schulsozialarbeit nach Absatz 1 Nummer 6 an alle jungen Menschen einer Schule wenden.

Damit unterscheidet sie sich inzwischen von anderen Angeboten der Jugendsozialarbeit, die sich explizit an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen wenden (§ 24 Absatz 1 LKJHG).

Insgesamt verfügen in Baden-Württemberg 78,49 Prozent aller allgemeinbildenden und 82,72 Prozent aller beruflichen öffentlichen Schulen über Schulsozialarbeit. Im Sekundarbereich liegt der Anteil an allgemeinbildenden Schulen mit Schulsozialarbeit an allen allgemeinbildenden Schulen bei nahezu 100 Prozent, sodass in diesem Bereich dem Grunde nach von einer Vollausstattung gesprochen werden kann.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere demografischer Veränderungen, Migrationsbewegungen sowie sich wandelnder sozialer und psychosozialer Unterstützungsbedarfe, ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Schulsozialarbeit auch künftig bestehen bleiben und sich entsprechend der jeweiligen örtlichen Bedarfe weiterentwickeln werden.

Aussagen zu Art und Umfang der Entwicklung bis zum Jahr 2040 können jedoch nicht pauschal durch das Land getroffen werden. Die Herausforderungen und Bedarfe unterscheiden sich aufgrund der regionalen und örtlichen Gegebenheiten und sind im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung zu bewerten und rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Hildenbrand
Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit